

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9067fcdd-f2bc-36cd-803a-60a063bcf009

Bibliografie

Titel Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Amtliche Abkürzung BauNVO

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 213-1-2

§ 23 BauNVO - Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) ¹Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. ²§ 16 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. ²Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. ³Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden.
- (3) ¹Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. ²Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Ist eine Bebauungstiefe festgesetzt, so gilt Absatz 3 entsprechend. ²Die Bebauungstiefe ist von der tatsächlichen Straßengrenze ab zu ermitteln, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.
- (5) ¹Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. ²Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

